

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

I. Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 29. Oktober 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	52.400
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	65.350
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 12.950
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 12.950
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	49.400
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	60.250
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 10.850
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 10.850
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 10.850

§ 2 Verbandsumlage (Beiträge)

Die Verbandsumlage (Beiträge) wird auf insgesamt festgesetzt und nach §12 der Verbandssatzung berechnet.	25.000 EUR
--	-------------------

§ 3 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 EUR
---	--------------

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	0 EUR
---	--------------

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

50.000 EUR

II. Das Landratsamt Heidenheim hat mit Erlass vom 29.11.2025 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 50.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 11 der Verbandssatzung i. V. m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt.

III. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt gem. § 11 der Verbandssatzung i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO vom 30.01.2026 bis 10.02.2026, je einschließlich, während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Heidenheim, Grabenstraße 15, Zimmer 320, öffentlich aus.

Heidenheim, den 21.01.2026

gez. Michael Salomo
Verbandsvorsteher